

# STATUTEN

## Kirchenchor der Evang. Ref. Kirchgemeinde der March

gegründet 1909

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

### 1. NAME, SITZ UND ZWECK

#### 1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Kirchenchor der Evang. ref. Kirchgemeinde der March" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Lachen.

#### 1.2 Zweck

Der Verein bereichert den Kirchengesang in den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen.

Aufgaben des Vereins sind:

- einstudieren kirchenmusikalischer Werke und anderer Lieder im Rahmen regelmässiger Proben, normalerweise wöchentlich
- Pflege der Gemeinschaft
- Oekumenische Zusammenarbeit mit andern Kirchenchören der Region
- Durchführung von geistlichen Konzerten
- nach Möglichkeit Integration von Instrumentalisten und Solisten aus der Kirchgemeinde in die Kirchenmusik

#### 1.3 Dachverband

Der Verein ist dem Schweizerischen Kirchengesangsbund angeschlossen.

### 2. MITGLIEDSCHAFT

#### 2.1 Erwerb

Mitglied kann jede Person christlichen Glaubens ab 15. Altersjahr werden. Die Aufnahme erfolgt an der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### 2.2 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied wird ein Mitglied nach 15jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft.

#### 2.3 Austritt

Der Austritt hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

#### 2.4 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt sofort ausschliessen. Wer über den Zeitraum eines Vereinsjahres unentschuldigt den Proben und Aufführungen fernbleibt oder über einen längeren Zeitraum nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnimmt, kann durch die ordentliche Generalversammlung ausgeschlossen werden.

### 3. ORGANISATION

#### 3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

##### 3.1.1 die Generalversammlung

##### 3.1.2 der Vorstand

##### 3.1.3 die Rechnungsrevisoren

#### 3.1.1 Die Generalversammlung

##### 3.1.1.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Kalender-Vierteljahr statt und wird im Jahresprogramm festgelegt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung

### **3.1.1.2 Beschlussfähigkeit**

Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 3/4 der Aktivmitglieder beschlussfähig.

Sollte bei der ordentlichen Generalversammlung die Beschlussfähigkeit nicht gewährleistet sein, erfolgt durch den Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, an der die Anzahl der anwesenden Aktivmitglieder die Beschlussfähigkeit gibt.

**Anpassung 01.10.2022: Mindestens die Hälfte = 50% der stimmberechtigten Mitglieder.**

### **3.1.1.3 Beschlussfassung**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines oder mehrerer Aktivmitglieder kann geheime Abstimmung stattfinden.

### **3.1.1.4 Kompetenzen**

Die Generalversammlung entscheidet über

- Appell und Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag des Revisorenberichtes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Voranschlags
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassiers, Aktuars, Materialverwalters, der Beisitzer und der Rechnungsrevisoren,
- Abänderung der Statuten
- Vornahme von Ehrungen
- Auflösung des Vereins

Anträge sind dem Vorstand vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Der Vorstand seinerseits verpflichtet sich, seine Anträge mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung mitzuteilen.

## **3.1.2 Der Vorstand**

### **3.1.2.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter
- einer bis drei Beisitzer

Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Dabei gilt folgende Regelung:

In geraden Jahren:     Präsident, Aktuar, 1. und 3. Beisitzer

In ungeraden Jahren:   Vizepräsident, Kassier, 2. Beisitzer, Materialverwalter

Der Austritt aus dem Vorstand hat schriftlich und spätestens auf die letzte Vorstandssitzung vor der ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.

### **3.1.2.2 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus 1 Mitglied anwesend ist.

**Anpassung 01.10.2022: Mindestens Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied.**

### **3.1.2.3 Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung erfolgt durch relatives Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **3.1.2.4 Kompetenzen und Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Statuten und vertritt diesen nach aussen. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Der Vorstand

- besorgt die Leitung des Vereins mit allen anstehenden Geschäften
- stellt den Dirigenten an
- bestellt eine Musikkommission, welche das Jahresprogramm berät. Die Kommission besteht aus den Pfarrern, dem Organisten, dem Dirigenten, zwei geladenen Kirchenräten, dem Präsidenten des Kirchenchores und nach Möglichkeit einem Chormitglied aus jeder Stimme. Der Vorsitzende der Musikkommission wird durch den Vorstand bestimmt,
- entscheidet über Ausgaben bis Fr. 500.-- je Fall.

### **3.1.2.5 Pflichten der Vorstandsmitglieder**

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Geschäfte des Vereins. Ebenso ist er für die Ausführung der Beschlüsse besorgt und überwacht die Einhaltung der Statuten.
- Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Arbeiten und Pflichten und ist in Abwesenheit dessen Stellvertreter
- Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er ist verpflichtet dem Verein jährlich auf den 31.12. Rechnung abzulegen.
- Der Aktuar führt Protokoll über die Vereins- und Vorstandsverhandlungen, besorgt die Korrespondenz und führt ein Mitgliederverzeichnis
- Der Materialverwalter ist für das Notenmaterial zuständig, führt eine Inventarliste und die Präsenzliste.
- Die Beisitzer können zu einer Aufgabe delegiert werden.

### **3.1.2.6 Unterschrift**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier.

Für den Bank- und Postcheckverkehr wird dem Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar Einzelunterschrift erteilt.

## **3.1.3 Die Rechnungsrevisoren**

### **3.1.3.1 Wahl**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, wobei jedes Jahr ein Rechnungsrevisor zu wählen ist. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

### **3.1.3.2 Aufgaben**

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnung zu prüfen sowie der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## **4. Der Dirigent**

### **4.1 Anstellung**

Mit dem Dirigenten wird ein schriftlicher Anstellungsvertrag abgeschlossen. Dieser wird inhaltlich ergänzt durch die Bestimmungen des Schweizerischen Kirchengesangsbundes.

### **4.2 Kompetenzen**

Der Dirigent hat an den Proben und Aufführungen das Weisungsrecht gegenüber den Chormitgliedern. Er hat das Recht, Mitglieder, die zu wenig Proben besuchen und das Repertoire nicht beherrschen, von der Aufführung auszuschliessen.

Er kann zu Vorstandssitzungen als Berater ohne Stimmrecht eingeladen werden.

## **5. FINANZIELLES**

### **5.1 Vereinskasse**

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Jahresbeitrag der Kirchgemeinde
- Konzertbeitrag der Kirchgemeinde
- Erträge aus Vereinsvermögen
- freiwillige Spenden und Gönnerbeiträge (ab Fr. 50.--) aus der jährlichen Sammlung
- sonstige Zuwendungen (freiwillige Beiträge, Schenkungen, Legate usw.)

### **5.2 Reserven**

Ein Betrag in der Höhe des halben Jahresbruttogehaltes des Dirigenten, einschliesslich Sozialleistungen, bleibt ständig in der Vereinskasse und darf nur in ausserordentlichen Zeiten angetastet werden.

### **5.3 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1.1. bis 31.12.

### **5.4 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **6.1 Auflösungsbeschluss**

Der Verein kann anlässlich einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden aufgelöst werden.

### **6.2 Vereinsvermögen**

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen von der Evang. Ref. Kirchgemeinde der March verwaltet, bis ein neuer Verein mit demselben Zweck gegründet wird. Sollte sich der Verein innert 10 Jahren nicht neu konstituieren, entscheidet der Kirchenrat über die Verwendung des Vermögens

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **7.1 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Statuten sind durch die heutige Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 17. Februar 1979.

Lachen, den 5. März 1994

Der Präsident

Horst E. Unverdorben

Die Aktuarin

Hanni Meister